

### Hintergrund und allgemeines zur Kapazitätsberechnung

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1972 verstößt die Begrenzung des Zugangs zum Studium durch eine Zulassungszahl gegen das Grundrecht auf freie Berufswahl. Die Festsetzung von Zulassungshöchstzahlen ist seitdem rechtlich nur möglich, wenn diese auf der Basis maximaler Kapazitätsauslastung erfolgt. Das Verfahren zur Ermittlung der Aufnahmekapazitäten ist seitdem bundeseinheitlich festgelegt und wird durch die Kapazitätsverordnungen der Länder (KapVO) geregelt. In NRW wurde 2017 die KapVO für Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens (nicht medizinische Studiengänge) novelliert (KapVO NRW 2017, Stand 08.05.2017). Für medizinische Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren gilt weiterhin die KapVO von 1994 (Stand 14.05.2016).

Die Kapazitätsverordnung sieht vor, die maximale Aufnahmekapazität anhand der personellen Ausstattung der Universität auf der Ebene von Lehreinheiten (= zum Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit) zu ermitteln. Dabei wird das Lehrangebot, das sich aus dem vorhandenen Lehrpersonal ergibt, der für das Studium eines bestimmten Studiengangs nötigen Lehrnachfrage gegenübergestellt. Lehrangebot und Lehrnachfrage werden in Semesterwochenstunden (SWS) betrachtet und aus der Division des Lehrangebots durch die Lehrnachfrage ergibt sich die maximale Aufnahmekapazität.

Die Kapazitätsberechnung wird immer für ein Studienjahr bzw. Kapazitätsjahr bestehend aus dem Wintersemester und dem darauffolgenden Sommersemester durchgeführt. Die Berechnung ist aufgeteilt in zwei Stichtage; einmal zum Stichtag 01.03. mit der Abgabe des Kapazitätsberichtes und zum anderen in einen Überprüfungsstermin mit dem Stichtag 15.09., wo im Rahmen der Überprüfung der Kapazitätsberechnung, die unterjährigen Änderungen berücksichtigt werden und ggf. erfolgt hier eine Korrektur der Aufnahmekapazität.

### Lehrangebot

Zur Ermittlung des Lehrangebots werden alle Stellen des wissenschaftlichen Personals mit Lehrverpflichtung einer Lehreinheit herangezogen. Die Lehrverpflichtung wird in der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes NRW von 2009 (LVV) geregelt.

Dabei werden die Stellen nach ihrer Ausweisung im Stellenplan der Ruhr-Universität Bochum unabhängig von ihrer tatsächlichen Besetzung berücksichtigt (sog. ‚abstraktes Stellenprinzip‘) und mit der Regellehrverpflichtung des jeweiligen Stellentyps multipliziert. Damit wird das hauptamtliche Lehrangebot einer Lehreinheit in SWS ermittelt, welches im nächsten Schritt um die Stunden ergänzt, die aus Lehraufträgen zur Verfügung stehen. Dabei wird die Anzahl an Lehrauftragsstunden zu Grunde gelegt, die der Lehreinheit am Berechnungstichtag, der vorausgehenden beiden Semestern durchschnittlich zur Verfügung standen.

Abschließend werden noch Zu- oder Abschläge berücksichtigt, wie z.B. zusätzliches Lehrangebot aufgrund dienstrechtlicher Lehrverpflichtung, Reduzierung des Lehrangebots aufgrund dienstrechtlicher Lehrverpflichtung und z.B. für die Pädagogik Reduzierung des Lehrangebots aufgrund der Bildungswissenschaften. Diese Zu- oder Abschläge spiegeln u.a. Besonderheiten in einer Fakultät oder auch der gesamten Universität wieder. Die spezifischen Zu- oder Abschläge der RUB werden später unter „Kapazitätsberechnung“ aufgelistet und beschrieben. Des Weiteren werden Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach § 5 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) berücksichtigt.

Wissenschaftler\*innen mit Lehrverpflichtung können nach § 5 Abs. 1-4 eine Verminderung beantragen, wenn sie bestimmte Funktionen ausüben (z.B. Dekan, Berufungsbeauftragte\*r). Zur genaueren Bestimmung der Höhe der Verminderung (die LVV gestattet den Universitäten hier gewisse Spielräume) hat die Ruhr-Universität Bochum eine Verwaltungsrichtlinie zu Lehrdeputatsreduktionen nach der Generalklausel des § 5 Abs. 2 der Lehrverpflichtungsordnung NRW (AB 1212 vom 06.06.2017) erlassen.

### Lehrnachfrage

Da das Lehrangebot in SWS ermittelt wird, muss die Lehrnachfrage ebenfalls in dieser Einheit bestimmt sein. Am Ende der Kapazitätsberechnung wird eine Personenanzahl ausgewiesen und somit ist es notwendig, die Lehrnachfrage bezogen auf einen einzelnen Studierenden zu ermitteln. Daraus folgt, dass die Lehrnachfrage nicht identisch mit dem Studiervolumen ist. Betrachtet man eine einzelne Lehrveranstaltung, z.B. ein Seminar, das einstündig (1 SWS) mit einer Betreuungsrelation (Gruppengröße) von 30 durchgeführt wird, dann beträgt die auf einen einzelnen Studierenden bezogene Lehrnachfrage nicht 1 SWS sondern lediglich 1/30 SWS. Handelt es sich dabei um eine Veranstaltung, die dem Lehrenden infolge geringerer Vor- und Nachbereitungszeit nur mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 auf sein Deputat angerechnet wird, so verringert sich auch die Lehrnachfrage des einzelnen Studierenden auf die Hälfte, dementsprechend 1/60 SWS.

Die Deputatnachfrage eines einzelnen Studierenden während seines gesamten Studiums kann man nun dadurch ermitteln, dass man den obigen Rechenvorgang [(Stundenvolumen x Anrechnungsfaktor) ÷ Gruppengröße] für jede einzelne (in der Prüfungs- / Studienordnung aufgeführte) Lehrveranstaltung eines Studiengangs wiederholt und die einzelnen Quotienten addiert. Diese Summe ergibt die Lehrnachfrage in SWS eines einzelnen Studierenden während seines gesamten Studiums. Dieser studiengangsspezifische Wert wird als **Curricularwert (CW)** bezeichnet. Die Curricularwerte werden an der Ruhr-Universität Bochum für neue Studiengänge anhand der in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach obigem Rechenschema ermittelt und der Kapazitätsermittlung zu Grunde gelegt. Für ältere bzw. bereits länger bestehende Studiengänge die auch schon vor der Einführung der gestuften Studiengänge bestanden, basieren die Curricularwerte noch auf den landesweit festgesetzten CNWs der Diplomstudiengänge. Diese CNWs wurden zu 80 % auf einen Bachelor-Studiengang und zu 40 % auf den dazugehörigen Master-Studiengang aufgeteilt.

Die genaue Vorgehensweise zur Berechnung des Curricularwerts eines Studiengangs ist für die RUB in der folgenden Dokumentation „02\_Anleitung\_Curricularwertberechnungen“ festgelegt. Bei Studiengängen, für die durch die Kapazitätsverordnung ein Curricular[norm]wert (CNW) vorgegeben ist (aktuell für die Studiengänge der Medizin im zentralen Vergabeverfahren) werden die vorgegebenen Werte ohne eigene Berechnung herangezogen.

### Bildung von Curricularanteilen (CA)

Sind an der Durchführung eines Studiengangs mehrere Lehreinheiten beteiligt, so wird der ermittelte Curricularwert (CW) auf die beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt, wodurch so genannte Curricularanteile (CA) gebildet werden. Dabei wird unterschieden in den Curriculareigenanteil (CAp), der den Anteil an der Lehre widerspiegelt, die die Lehreinheit erbringt, der der Studiengang zugeordnet ist (z.B. die Lehre des Faches Informatik am Bachelor-Studiengang Informatik), sowie einen oder mehrere Curricularfremdanteile (CAq) für die Anteile, die fremde Lehreinheiten für einen Studiengang

erbringen (z.B. die Lehre des Faches Mathematik am Bachelor-Studiengang Informatik). Die Zuordnung von Studiengängen zu Lehreinheiten erfolgt in der Regel dadurch, dass ein Studiengang derjenigen Lehreinheit zugeordnet wird, die den höchsten Anteil der Lehre im Studiengang erbringt.

### Dienstleistungsexport

Erbringt eine Lehreinheit Dienstleistungen für Studiengänge, die ihr nicht zugeordnet sind, so wird der dafür notwendige Lehraufwand in Form eines Abzugs vom zur Verfügung stehenden Deputat der Lehreinheit berücksichtigt. Dieser Dienstleistungsexport wird ebenfalls in der Einheit SWS angegeben und wird durch Multiplikation der halben jährlichen Studienanfängerzahl des nachfragenden Studiengangs mit dem Curricularfremdanteil (CAq) dieses Studiengangs in der exportierenden Lehreinheit berechnet. Als halbe jährliche Studienanfängerzahl werden dabei Ist-Werte aus der Studierendenstatistik der Vorsemester herangezogen. Die Summe aller Dienstleistungsexporte in SWS wird vom ermittelten Lehrangebot pro Semester der exportierenden Lehreinheit abgezogen, das Ergebnis wird als ‚bereinigtes Lehrangebot‘ bezeichnet.

Mit den ermittelten Dienstleistungsexporten berechnet sich das bereinigte jährliche Lehrangebot anschließend wie folgt:

*Hauptamtliches Deputat - Verminderung + Lehrauftragsstunden - Dienstleistungen je Semester  
= bereinigtes Lehrangebot je Semester x 2 = bereinigtes Lehrangebot je Jahr*

### Berechnung der Aufnahmekapazität

Zur weiteren Berechnung der Aufnahmekapazität wird das bereinigte jährliche Lehrangebot einer Lehreinheit durch den Curriculareigenanteil (CAp) dividiert, man erhält damit die jährliche Aufnahmekapazität der Lehreinheit. Sofern einer Lehreinheit mehr als ein Studiengang zugeordnet ist, ist die Bildung von sog. Anteilsquoten nötig, die die Aufteilung der Gesamtkapazität auf die einzelnen Studiengänge widerspiegeln. Auch existieren in diesem Fall mehrere CAp, nämlich genau so viele wie zugeordnete Studiengänge, so dass zunächst aus den einzelnen CAp ein nach Anteilsquoten gewichteter Mittelwert errechnet wird. Schließlich errechnen sich die einzelnen Kapazitäten der Studiengänge durch Multiplikation der gesamten Aufnahmekapazität der Lehreinheit mit den Anteilsquoten der einzelnen Studiengänge.

#### Beispiel:

Der Lehreinheit X sind zwei Studiengänge (Bachelor X und Master X) zugeordnet. Aufgrund des erwarteten Bewerberverhaltens werden als Anteilsquoten 0,6 (60%) für Bachelor X und 0,4 (40%) für Master X als sinnvoll erachtet. Die CAp betragen 2,4 für Bachelor X und 1,3 für Master X.

Der gewichtete Curriculareigenanteil (CAp) der gesamten Lehreinheit X beträgt demnach:

$$2,4 \times 0,6 + 1,3 \times 0,4 = 1,96.$$

Das bereinigte jährliche Lehrangebot der Lehreinheit X beträgt 128 SWS.

Die jährliche Aufnahmekapazität der Lehreinheit errechnet sich aus dem bereinigten Lehrangebot dividiert durch den gewichteten CAp:

$$128 \text{ SWS} \div 1,96 = 65,3 \text{ Studienplätze.}$$

Diese Gesamtkapazität wird nun mittels der Anteilsquoten auf die beiden Studiengänge aufgeteilt:

$$\text{Bachelor } X = 65,3 \times 0,6 \approx 39 \text{ Plätze}$$

$$\text{Master } X = 65,3 \times 0,4 \approx 26 \text{ Plätze}$$

Die Anteilsquote ist somit sowohl für die Gewichtung der CAP als auch für die Verteilung des Ergebnisses relevant.

### Überprüfung des Berechnungsergebnisses

Die so errechnete Aufnahmekapazität ist diejenige Aufnahmekapazität, die der maximalen Aufnahme bei gegebenem Personalbestand entspricht. Sie wird daher auch als personelle Aufnahmekapazität bezeichnet. Die Kapazitätsverordnung sieht vor, dass die personelle Aufnahmekapazität unter bestimmten Voraussetzungen korrigiert werden kann bzw. muss. Die Aufnahmekapazität muss erhöht werden, wenn wegen Aufgabe des Studiums, Fach- oder Hochschulwechsel zu erwarten ist, dass die Zahl der Abgänge in höheren Semestern größer ist als die Zahl der Zugänge (sog. Schwundkorrektur).

Die Aufnahmekapazität kann verringert werden, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (z.B. räumliche, sächliche oder personelle Engpässe).